

Anlage 2

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung

Vom 1. Oktober 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, und
2. § 144 Satz 1 Nummern 18, 23, 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403, 405) geändert worden ist, sowie § 144 Satz 1 Nummer 14 und Satz 2 GemO im Benehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB)

§ 1

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 aufzustellen.

(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.

§ 2

Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten

1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in der Anlage 3 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend dem Muster in der Anlage 4 darzustellen.

(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend dem Muster in der Anlage 5 darzustellen.

(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

§ 3

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni

des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

§ 4 Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung.

In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 5 integriert werden.

§ 5 Sonderregelung

Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.

§ 6 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit in Satz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Die § 35 Absätze 5 und 6, § 36 Absatz 4 und § 39 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten entsprechend.

(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.

(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

§ 7

Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

(1) Für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Bei den Rückstellungen kann auf eine Abzinsung des Erfüllungsbetrages verzichtet werden.

(2) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

§ 8

Bilanz

(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 6 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. § 268 Absatz 1, §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse können als Sonderposten in der Bilanz im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

§ 9 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist als Gewinn- und Verlustrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan (§ 1 Absatz 1) zu gliedern.

§ 10 Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsrechnung ist als Kapitalflussrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 7 aufzustellen.

§ 11 Anhang

Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nummern 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und
2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind; § 286 Absätze 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend dem Muster in der Anlage 8 darzustellen.

§ 12

Lagebericht

Für den Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Kennzahlen sind nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.

§ 13

Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben entsprechend dem Muster in der Anlage 9 enthalten.

§ 14

Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 15

Kassenwirtschaft

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.

§ 16

Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung

Die § 10 Absätze 1 und 2, §§ 12 und 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.

§ 17

Muster

Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern der Anlagen 1, 2 und 5 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.

§ 18

Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von der entsprechenden Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der bis zum 25. Juni 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) oder von der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.

- (2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgten, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

- (3) Wird die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 EigBG angewandt, gilt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) für die Übergangszeit weiter.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 i.v.m. § 14 EigBG)

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorvorjahr	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		EUR	EUR	EUR	+1 EUR	+2 EUR	+3 EUR
		1	2 ¹⁾	3	4 ²⁾	5	6
1.	Umsatzerlöse						
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3.	andere aktivierte Eigenleistungen						
4.	sonstige betriebliche Erträge						
5.	Materialaufwand:						
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6.	Personalaufwand:						
a)	Löhne und Gehälter						
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung						
7.	Abschreibungen:						
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen						
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten						
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen						
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen						
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen						
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen						
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen						
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
15.	Ergebnis nach Steuern						
16.	sonstige Steuern						
17.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag						
	nachrichtlich						
18.	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung						
19.	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung						

¹⁾ Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

²⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG)

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung
		Vorvor- jahr	Vorjahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr + 1	Wirtschafts- jahr + 1	Wirtschafts- jahr + 2	Wirtschafts- jahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1 ^{2, 3}	2	3	4 ⁴	5 ⁵	6 ³	7	8
1	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen ¹								
2	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind ¹								
3	Ertragsteuerrückzahlungen ¹								
4	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)								
5	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte ¹								
6	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind ¹								
7	Ertragsteuerzahlungen ¹								
8	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)								
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)								
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens								
11	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens								

¹ Eigenbetriebe, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, sowie kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), Kommunalanstalten (§ 102a Abs. 6 Satz 2 GemO) und sonstige Anstalten und Körperschaften, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbetriebsrechtliche Planungsvorgaben beachten müssen, dürfen auf Einträge in den Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 7 verzichten.

² Kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO) und Kommunalanstalten (§ 102a Abs. 6 Satz 2 GemO) sowie sonstige Körperschaften, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbetriebsrechtliche Planungsvorgaben beachten müssen, dürfen auf die Angabe der Ergebnisse VVJ (Spalte 1) verzichten.

³ Eigenbetriebe, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, dürfen bezüglich der Angabe der Ergebnisse VVJ (Spalte 1) auf entsprechende Einträge in den Zeilen 4 und 8 verzichten.

⁴ Falls bei einem Doppelwirtschaftsplan Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden, ist neben Spalte 4 auch Spalte 6 zu bedienen.

⁵ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

12	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens								
13	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte								
14	Erhaltene Zinsen								
15	Erhaltene Dividenden								
16	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)								
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen								
18	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen								
19	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen								
20	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte								
21	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)								
22	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)								
23	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)								
24	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen ⁶								
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben ⁷								
26	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten ⁸								
27	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen								
28	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde								
29	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter								
30	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)								

⁶ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁷ Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten

⁸ Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten

31	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ⁹							
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben ¹⁰							
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten ¹¹							
34	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen							
35	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde							
36	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter							
37	Gezahlte Zinsen							
38	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)							
39	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)							
40	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)							
	nachrichtlich:							
41	voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn ¹²							
42	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn							

⁹ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

¹⁰ Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten

¹¹ Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten

¹² Die Ermittlung des voraussichtlichen Bestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn hat entsprechend der Vorgaben des Musters in der Anlage 3 zu erfolgen.

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsplan		Finanzplanung		
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr +1	Wirtschaftsjahr +2	Wirtschaftsjahr +3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn					
5	- mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)					
6	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 40 EigBVO-HGB) ³⁾					
7	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende					
8	- davon für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾					
9	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel					

¹⁾ Die Zeile 8 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 4
(zu § 2 Absatz 2 Satz 3)

Bestand an inneren Darlehen¹⁾

			zum 01.01.	zum 31.12.
			EUR	EUR
			1	2
1		Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 7 Absatz 1 EigBVO-HGB		
2	+	Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien		
3	=	Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel²⁾		
4		Liquide Mittel		
5	-	Kassenkreditmittel		
6	+	angelegte Mittel		
7	=	tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand³⁾		
8		Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)		
9		Bestand an inneren Darlehen⁴⁾		
10		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im Jahr der Aufnahme inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert		
11		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im aktuellen Wirtschaftsjahr in vom Hundert		

¹⁾ Sofern Ausgangsgrößen für die Berechnung noch nicht vorliegen, sind diese qualifiziert zu schätzen.

²⁾ Summe Zeile 1 zuzüglich Zeile 2

³⁾ Zeile 4 abzüglich Zeile 5 zuzüglich Zeile 6

⁴⁾ Sofern der Wert in Zeile 8 positiv ist, der niedrigere Wert aus Zeile 1 oder Zeile 8

⁵⁾ Eigenkapitalquote = Eigenkapital nach § 8 Abs. 1 EigBVO-HGB, Posten A Passiva in Anlage 6 / Bilanzsumme * 100

Anlage 5

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 4)

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Gesamtangaben zur Maßnahme -nachrichtlich-	Bisher finanziert	Mittel-übertragungen aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschaftsjahr	Verpflichtungs-ermächtigungen Wirtschaftsjahr	Planung Wirtschaftsjahr +1	Verpflichtungs-ermächtigungen Wirtschaftsjahr +1	Planung Wirtschaftsjahr +2	Planung Wirtschaftsjahr +3	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtlich-
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4	5 ³⁾	6	7	8 ⁴⁾	9 ⁵⁾	10	11	12 ⁶⁾
Maßnahme: ... (gemäß § 2 Absatz 3 EigBVO-HGB)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen											
2	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit											
3	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen											
4	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen											
5	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit											
6	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)											
7	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden											
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen											
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen											
10	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen											
11	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen											
12	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen											
13	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)											
14	Saldo aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)											
15	Aktivierte Eigenleistungen											
16	Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)											
17	Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Ergebnisbelastungen⁷⁾											

¹⁾ In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge (vgl. § 2 Absatz 3 EigBVO-HGB) nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

²⁾ Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren (einschließlich Spalte 4); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

³⁾ Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorvorjahr" zusammengefasst werden.

⁴⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

⁵⁾ Die neben Spalte 7 zusätzliche Spalte 9 zum Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr +1 ist nur bei einem Doppelwirtschaftsplan erforderlich.

⁶⁾ Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

⁷⁾ Wertangaben können mit Erläuterungen untersetzt werden.

Anlage 6
(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Bilanz

Bilanz
des Eigenbetriebs zum

	Aktivseite	Wirtschafts- jahr -Euro-	Vorjahr -Euro-		Passivseite	Wirtschafts- jahr -Euro-	Vorjahr -Euro-
A.	Anlagevermögen			A.	Eigenkapital		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			I.	Gezeichnetes Kapital		
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II.	Kapitalrücklagen		
2.	Geleistete Anzahlungen			III.	Gewinnrücklagen		
II.	Sachanlagen			IV.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
2.	technische Anlagen und Maschinen			B.	Sonderposten		
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			I.	für Investitionszuweisungen		
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			1.	von der Gemeinde		
III.	Finanzanlagen			2.	von Dritten		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			II.	für Investitionsbeiträge		
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			III.	für Sonstiges		
3.	Beteiligungen			C.	Rückstellungen		
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			1.	Lohn-, Gehalts- und Pensionsrückstellungen ¹ und ähnliche Verpflichtungen		
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens			2.	Steuerrückstellungen		
6.	sonstige Ausleihungen			3.	sonstige Rückstellungen		
B.	Umlaufvermögen			D.	Verbindlichkeiten		
I.	Vorräte			1.	Anleihen		
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				davon konvertibel		
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
3.	fertige Erzeugnisse und Waren			2.1	gegenüber der Gemeinde		
4.	geleistete Anzahlungen			2.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2.3	gegenüber Dritten		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			3.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
1.1	gegenüber der Gemeinde			4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4.1	gegenüber der Gemeinde		
1.3	gegenüber Dritten			4.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			4.3	gegenüber Dritten		
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			5.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		
4.	sonstige Vermögensgegenstände			6.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
III.	Wertpapiere			7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			8.	sonstige Verbindlichkeiten		
2.	sonstige Wertpapiere			8.1	gegenüber der Gemeinde		
IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			8.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
C.	Rechnungsabgrenzungsposten			8.3	gegenüber Dritten		
D.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			E.	Rechnungsabgrenzungsposten		
	Bilanzsumme				Bilanzsumme		

¹ vgl. § 7 Absatz 2 EigBVO-HGB

Anlage 7

(zu § 10 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Liquiditätsrechnung

Nr.		Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz
		Vorjahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	(Spalten 3 - 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2 ¹	3	4
	Mindestgliederungsschema I (->Direkte Methode<-)				
1	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen				
2	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
3	Ertragsteuerrückzahlungen				
4	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)				
5	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte				
6	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
7	Ertragsteuerzahlungen				
8	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)				
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)				
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens				
11	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens				
12	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
13	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte				
14	Erhaltene Zinsen				
15	Erhaltene Dividenden				
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)				
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen				
18	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen				
19	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
20	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte				
21	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)				
22	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)				
23	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 9 und 22)				
24	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen ²				
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und				

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

	anderen Eigenbetrieben			
26	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten			
27	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen			
28	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde			
29	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter			
30	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)			
31	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ³			
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben			
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten			
34	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen			
35	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde			
36	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter			
37	Gezahlte Zinsen			
38	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)			
39	Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)			
40	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 23 und 39)			
41	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition			
42	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten			
43	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition			
44	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten			
45	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplan-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 41 bis 44)			
46	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴			
47	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 40 und 45)			
48	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 46 und 47)			
	nachrichtlich:			
49	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵			
50	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende			

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend den Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

Nr.		Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz (Spalten 3 - 2)
		Vorjahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2 ¹	3	4
	Mindestgliederungsschema II (->Indirekte Methode<-)				
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss/ -fehlbetrag)				
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens				
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen				
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge				
5	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
6	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
7	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
8	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge				
9	- Sonstige Beteiligungserträge				
10	+/- Aufwendungen/Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung				
11	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag				
12	-/+ Ertragsteuerzahlungen				
13	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 12)				
14	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens				
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens				
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
17	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte				
18	Erhaltene Zinsen				
19	Erhaltene Dividenden				
20	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 14 bis 19)				
21	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen				
22	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen				
23	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
24	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte				
25	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 21 bis 24)				
26	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 20 und 25)				
27	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf				

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

	(Summe aus Nummern 13 und 26)				
28	Einzahlungen Eigenkapitalzuführungen ²				
29	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben				
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten				
31	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen				
32	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde				
33	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter				
34	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 28 bis 33)				
35	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ³				
36	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben				
37	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten				
38	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				
39	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde				
40	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter				
41	Gezahlte Zinsen				
42	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 35 bis 41)				
43	Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 34 und 42)				
44	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 27 und 43)				
45	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
46	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten				
47	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
48	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten				
49	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 45 bis 48)				
50	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴				
51	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 44 und 49)				
52	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 50 und 51)				
	nachrichtlich:				
53	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵				
54	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende				

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend den Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

Anlage 8
(zu § 11 Satz 2)

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		EUR	EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾		
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 45 direkte Methode bzw. Nr. 49 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾		
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende		
10	- mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)		
11	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende		
12	- für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾		
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		

¹⁾ Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 9

(zu § 13 i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am [Datum des Beschlusses] den Jahresabschluss des [Name des Eigenbetriebs] für das Jahr [Wirtschaftsjahr, für das der Beschluss gilt] mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	
1.2	Summe Aufwendungen	
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹	
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)²	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	
3.	Bilanzsumme	

¹ Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Artikel 2

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik)

§ 1

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 aufzustellen.

(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.

(3) Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

§ 2

Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten

1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend dem Muster in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan sind eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in der Anlage 3, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend dem Muster in der Anlage 4 und eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend dem Muster in der Anlage 5 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend dem Muster in der Anlage 6 darzustellen.

(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend dem Muster in der Anlage 7 darzustellen.

(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. § 1 Absatz 3 gilt für Auszahlungen des Erfolgsplans entsprechend.

(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

§ 3

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

§ 4

Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung.

In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 7 integriert werden; ansonsten sind die Muster in den Anlagen 8 oder 9 zu verwenden.

§ 5

Sonderregelung

Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.

§ 6

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Von § 35 Absatz 4 Satz 1 GemHVO kann abgewichen werden.

(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.

(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

§ 7

Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

(1) Zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind.

(2) Für den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts sowie § 63 Absätze 1 und 3 GemHVO entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt; § 63 Absatz 2 GemHVO gilt mit der Maßgabe, dass der Gewinn oder Verlust aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entweder mit dem Eigenkapital oder mit einem Trägerdarlehen, sofern dieses in der Eröffnungsbilanz residual gebildet wurde, zu verrechnen ist.

(3) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über

den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

§ 8 Bilanz

(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 10 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

§ 9 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist als Ergebnisrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 11 aufzustellen.

§ 10 Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsrechnung ist als Finanzrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 12 aufzustellen.

§ 11 Anhang

Für die Darstellung im Anhang gilt § 53 GemHVO mit der Maßgabe, dass

1. die Angabe nach Absatz 2 Nummer 4 entfallen kann,
2. die Angaben nach Absatz 2 Nummer 8 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind und
3. zusätzlich nach § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen zu machen sind; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend dem Muster in der Anlage 13 darzustellen.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 14 und
2. die Schuldenübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 15.

§ 12 Lagebericht

Als Lagebericht ist ein Rechenschaftsbericht entsprechend § 54 GemHVO zu erstellen. Abweichend von § 54 Absatz 2 Nummer 6 GemHVO sind Kennzahlen nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.

§ 13 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben entsprechend dem Muster in der Anlage 16 enthalten.

§ 14

Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 15

Kassenwirtschaft

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.

§ 16

Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung

Die § 10 Absätze 1 und 2, § 12, § 16 Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.

§ 17

Muster

Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben

enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern der Anlagen 1, 2 und 7 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.

§ 18

Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) oder der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Die im bisherigen Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der bis zum 25. Juni 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) nachgewiesenen Restbuchwerte sind unter Berücksichtigung der Ansatzvorschriften dieser Verordnung zu übernehmen. Die bisherigen Posten des Eigenkapitals nach § 52 Absatz 4 Nummer 1 GemHVO sind auf die Posten des Eigenkapitals nach Anlage 10 überzuleiten. Die Ergebn isrücklagen gehen hierbei in den Gewinnrücklagen und Fehlbeträge im Posten Verlustvortrag auf. Ein unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verbleibender positiver Differenzbetrag ist in der Kapitalrücklage auszuweisen; ein negativer Differenzbetrag im Posten Verlustvortrag. Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.

(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG)

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorvorjahr	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2 ¹⁾	3	4 ²⁾	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen					
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge					
4	Sonstige Transfererträge					
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen					
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
8	Zinsen und ähnliche Erträge					
9	Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen					
10	Sonstige Erträge					
11	Erträge					
	(Summe aus Nummern 1 bis 10)					
12	Personalaufwendungen					
13	Versorgungsaufwendungen					
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
15	Abschreibungen					
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
17	Transferaufwendungen					
18	Sonstige Aufwendungen					
19	Aufwendungen					
	(Summe aus Nummern 12 bis 18)					
20	Veranschlagtes Ergebnis					
	(Saldo aus Nummern 11 und 19)					
	nachrichtlich					
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung					
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung					

¹⁾ Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

²⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG)

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs-	Planung	Verpflichtungs-	Planung	Planung
	Vorvorjahr	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	ermächtigungen	Wirtschaftsjahr	ermächtigungen	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
	EUR	EUR	EUR	Wirtschaftsjahr	+1	Wirtschaftsjahr +1	+2	+3
	1	2	3	4	5 ¹⁾	6 ²⁾	7	8
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
33a								
34								
34a								
35								
36								
37								
38								

¹⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

²⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan ist neben Spalte 4 auch Spalte 6 zu bedienen.

³⁾ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁴⁾ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsplan		Finanzplanung		
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr +1	Wirtschaftsjahr +2	Wirtschaftsjahr +3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn					
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)					
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ³⁾					
7	+ Einzahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)					
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 36 EigBVO-Doppik) ⁴⁾					
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende					
10	- davon für bestimmte Zwecke gebunden ⁵⁾					
11	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel					

¹⁾ Die Zeile 10 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik).

³⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr gefasst ist (vgl. § 12 Absatz 4 EigBG i. V. m. § 87 Absatz 3 GemO).

⁴⁾ Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

⁵⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 4

(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen ²⁾			
		20..	20..	20..	20..
Jahr	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	1 ¹⁾	2	3	4	5
20..					
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:					

¹⁾ In Spalte 1 ist der jeweilige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren und aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen in den kommenden Jahren fällig werden.

²⁾ In Spalte 2 sind das dem Wirtschaftsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

Anlage 5
(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
	TEUR	
1. Anleihen		
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
<i>2.1 Bund</i>		
<i>2.2 Land</i>		
<i>2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände</i>		
<i>davon Kernhaushalt</i>		
<i>2.4 Zweckverbände und dergleichen</i>		
<i>2.5 Kreditinstitute</i>		
<i>2.6 sonstige Bereiche</i>		
3. Kassenkredite		
4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Voraussichtliche Gesamtschulden		

Anlage 6
(zu § 2 Absatz 2 Satz 3)

Bestand an inneren Darlehen¹⁾

			zum 01.01.	zum 31.12.
			EUR	EUR
			1	2
1		Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 7 Absatz 2 EigBVO-Doppik i.V.m. § 41 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO		
2	+	Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien		
3	=	Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel²⁾		
4		Liquide Mittel		
5	-	Kassenkreditmittel		
6	+	angelegte Mittel		
7	=	tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand³⁾		
8		Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)		
9		Bestand an inneren Darlehen⁴⁾		
10		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im Jahr der Aufnahme inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert		
11		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im aktuellen Wirtschaftsjahr in vom Hundert		

¹⁾ Sofern Ausgangsgrößen für die Berechnung noch nicht vorliegen, sind diese qualifiziert zu schätzen.

²⁾ Summe Zeile 1 zuzüglich Zeile 2

³⁾ Zeile 4 abzüglich Zeile 5 zuzüglich Zeile 6

⁴⁾ Sofern der Wert in Zeile 8 positiv ist, der niedrigere Wert aus Zeile 1 oder Zeile 8.

⁵⁾ Eigenkapitalquote = Eigenkapital nach § 8 Absatz 1 EigBVO-Doppik, Nr. 1 Passiva in Anlage 10 / Bilanzsumme * 100

Anlage 7

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 4)

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Gesamtangaben zur Maßnahme-nachrichtlich-	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschaftsjahr	Verpflichtungsermächtigungen Wirtschaftsjahr	Planung Wirtschaftsjahr +1	Verpflichtungsermächtigungen Wirtschaftsjahr +1	Planung Wirtschaftsjahr +2	Planung Wirtschaftsjahr +3	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtlich-
	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4	5 ³⁾	6	7	8 ⁴⁾	9 ⁵⁾	10	11	12 ⁶⁾
Maßnahme: ... (gemäß § 2 Absatz 3 EigBVO-Doppik)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen											
2	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit											
3	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen											
4	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen											
5	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit											
6	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)											
7	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden											
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen											
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen											
10	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen											
11	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen											
12	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen											
13	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)											
14	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)											
15	Aktiviere Eigenleistungen											
16	Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)											
17	Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Ergebnisbelastungen⁷⁾											

¹⁾ In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge (vgl. § 2 Absatz 3 EigBVO-Doppik) nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

²⁾ Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren (einschließlich Spalte 4); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

³⁾ Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorvorjahr" zusammengefasst werden.

⁴⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

⁵⁾ Die neben Spalte 7 zusätzliche Spalte 9 zum Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr +1 ist nur bei einem Doppelwirtschaftsplan erforderlich.

⁶⁾ Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

⁷⁾ Wertangaben können mit Erläuterungen untersetzt werden.

Anlage 8
(zu § 4 Satz 6)

Finanzplan

Nr.	Finanzplan Erfolgsplan ¹⁾ Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorjahr	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-
		EUR	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-
		1 ²⁾	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen					
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge					
4	Sonstige Transfererträge					
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen					
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
8	Zinsen und ähnliche Erträge					
9	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen					
10	Sonstige Erträge					
11	Summe der Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)					
12	Personalaufwendungen					
13	Versorgungsaufwendungen					
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
15	Abschreibungen					
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
17	Transferaufwendungen					
18	Sonstige Aufwendungen					
19	Summe der Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)					
20	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)					
	nachrichtlich					
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung					
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung					

¹⁾ Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in den Erfolgsplan (Anlage 1) und den Liquiditätsplan (Anlage 2) entbehrlich.

²⁾ Ansatz inklusive aller Änderungen des Wirtschaftsplans.

Nr.	Finanzplan Liquiditätsplan ¹⁾ Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorjahr	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-
		EUR	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-
		1 ²⁾	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
3	sonstige Transfereinzahlungen					
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen					
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
8	Sonstige ergebniswirksame Einzahlungen					
9	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8)					
10	Personalauszahlungen					
11	Versorgungsauszahlungen					
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen					
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)					
15	Sonstige ergebniswirksame Auszahlungen					
16	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)					
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus Nummern 9 und 16)					
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen					
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen					
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)					
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen					
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen					
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)					
31	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30)					
32	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31)					
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
33a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals					
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
34a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals					
35	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33, 33a, 34 und 34a)					
36	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 32 und 35)					
	nachrichtlich:					
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn					
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn					

1) Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in den Erfolgsplan (Anlage 1) und den Liquiditätsplan (Anlage 2) entbehrlich.

2) Ansatz inklusive aller Änderungen des Wirtschaftsplans

Anlage 9
(zu § 4 Satz 6)

Investitionsprogramm¹⁾

Nr.	Gesamtangaben zur Maßnahme -nachrichtlich-	Bisher finanziert	Mittel-übertragungen aus Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschafts-jahr	Planung Wirtschafts-jahr +1	Planung Wirtschafts-jahr +2	Planung Wirtschafts-jahr +3	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtlich-
		EUR 1 ²⁾	EUR 2 ³⁾	EUR 3 ⁴⁾	EUR 4	EUR 5 ⁴⁾	EUR 6 ⁵⁾	EUR 7	EUR 8
Maßnahme: ...									
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								
2	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit								
3	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen								
4	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen								
5	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
6	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 5)								
7	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden								
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen								
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen								
10	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen								
11	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen								
12	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen								
13	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 7 bis 12)								
14	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 6 und 13)								
15	Aktiviere Eigenleistungen								
16	Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummern 13 und 15)								

- ¹⁾ Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen (Anlage 7) entbehrlich.
- ²⁾ In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.
- ³⁾ Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren; bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.
- ⁴⁾ Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorvorjahr" i.S. des § 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik zusammengefasst werden.
- ⁵⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".
- ⁶⁾ Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

Anlage 10
(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Bilanz

Bilanz
des Eigenbetriebs zum

	Aktivseite	Vorjahr -Euro-	Wirtschafts- jahr -Euro-		Passivseite	Vorjahr -Euro-	Wirtschafts- jahr -Euro-
1.	Vermögen			1.	Eigenkapital		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1	Gezeichnetes Kapital		
1.1.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			1.2	Kapitalrücklagen		
1.1.2	Geleistete Anzahlungen			1.3	Gewinnrücklagen		
1.2	Sachvermögen			1.4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.	Sonderposten		
1.2.3	Infrastrukturvermögen			2.1	für Investitionszuweisungen		
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken			2.1.1	von der Gemeinde		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			2.1.2	von Dritten		
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			2.2	für Investitionsbeiträge		
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.3	für Sonstiges		
1.2.8	Vorräte			3.	Rückstellungen		
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			3.1	Lohn-, Gehalts- und Pensionsrückstellungen ¹ und ähnliche Verpflichtungen		
1.3	Finanzvermögen			3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien		
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen			3.4	Gebührenüberschussrückstellungen		
1.3.3	Ausleihungen			3.5	Altlastensanierungsrückstellungen		
1.3.4	Wertpapiere			3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		
1.3.5	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen			3.7	Sonstige Rückstellungen		
1.3.5.1	gegenüber der Gemeinde			4.	Verbindlichkeiten		
1.3.5.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4.1	Anleihen		
1.3.5.3	gegenüber Dritten			4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
1.3.6	Privatrechtliche Forderungen			4.2.1	gegenüber der Gemeinde		
1.3.6.1	gegenüber der Gemeinde			4.2.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
1.3.6.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4.2.3	gegenüber Dritten		
1.3.6.3	gegenüber Dritten			4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich		
1.3.7	Liquide Mittel			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
2.	Abgrenzungsposten			4.4.1	gegenüber der Gemeinde		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			4.4.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse			4.4.3	gegenüber Dritten		
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
				4.5.1	gegenüber der Gemeinde		
				4.5.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
				4.5.3	gegenüber Dritten		
				4.6	Sonstige Verbindlichkeiten		
				4.6.1	gegenüber der Gemeinde		
				4.6.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
				4.6.2	gegenüber Dritten		
				5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Bilanzsumme				Bilanzsumme		

Vorbelastungen künftiger Wirtschaftsjahre nach § 42 GemHVO (in Euro):

¹ vgl. § 7 Absatz 3 EigBVO-Doppik

Anlage 11

(zu § 9 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Erfolgsrechnung

Nr.	Ergebnis	Fortgeschrieb. Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Ergänzende Fest-	Mittel-	verfügbare	Mittel-
	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Ergebnis/Ansatz	legungen im	übertragung	Mittel abzüglich	übertragung
	EUR	EUR	EUR	(Spalten 3 - 2)	WP-Vollzug	aus Vorjahr	Ergebnis	ins Folgejahr
	1	2 ¹⁾	3	4	5 ²⁾	6	7 ³⁾	8 ⁴⁾
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen							
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge							
4	Sonstige Transfererträge							
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen							
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte							
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
8	Zinsen und ähnliche Erträge							
9	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen							
10	Sonstige Erträge							
11	Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)							
12	Personalaufwendungen							
13	Versorgungsaufwendungen							
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
15	Abschreibungen							
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
17	Transferaufwendungen							
18	Sonstige Aufwendungen							
19	Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)							
20	Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)							
	nachrichtlich							
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung							
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung							

1) Ansatz inkl. aller Änderungen des Wirtschaftsplans

2) Unabweisbare Mehraufwendungen nach § 15 Absatz 2 EigBG

3) = verfügbare Mittel (Spalte 2 + 5 + 6) - Ergebnis (Spalte 3)

4) Übertragbarkeit nach § 1 Absatz 3 EigBVO-Doppik festzustellen

Anlage 12

(zu § 10 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Liquiditätsrechnung

Nr.	Ergebnis	Fortgeschrieb. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/Ansatz	Ergänzende Festlegungen im	Mittelübertragung	verfügbare Mittel abzüglich	Mittelübertragung
	Vorjahr EUR	Wirtschaftsjahr EUR	Wirtschaftsjahr EUR	(Spalten 3 - 2) EUR	WP-Vollzug EUR	aus Vorjahr EUR	Ergebnis EUR	ins Folgejahr EUR
	1	2 ¹⁾	3	4	5 ²⁾	6	7 ³⁾	8 ⁴⁾
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
33a								
34								
34a								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								

¹⁾ Ansatz inkl. aller Änderungen des Wirtschaftsplans (übertragene Ermächtigungen und die Nutzung der Deckungsfähigkeit nach § 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik berühren den Ansatz nicht)

²⁾ Auszahlungen aufgrund unabweisbarer Mehraufwendungen nach § 15 Absatz 2 EigBG

³⁾ = verfügbare Mittel (Spalte 2 + 5 + 6) - Ergebnis (Spalte 3)

⁴⁾ Übertragbarkeit nach § 2 Absatz 4 Satz 1 EigBVO-Doppik festzustellen

⁵⁾ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁶⁾ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁷⁾ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

Anlage 13
(zu § 11 Satz 2)

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		EUR	EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾		
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 17 EigBVO-Doppik)		
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 31 EigBVO-Doppik)		
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 35 EigBVO-Doppik)		
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 39 EigBVO-Doppik)		
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik)		
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾		
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende		
10	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)		
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁴⁾		
12	+ Einzahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)		
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende		
14	- für bestimmte Zwecke gebunden ⁵⁾		
15	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		

¹⁾ Die Zeile 14 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Die Kreditermächtigung eines Wirtschaftsjahres gilt weiter, bis der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr gefasst ist (vgl. § 12 Absatz 4 EigBG i. V. m. § 87 Absatz 3 GemO).

⁵⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 14
(zu § 11 Satz 3 Nummer 1)

Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01. des Wirtschaftsjahres ¹⁾	Vermögensveränderungen im Wirtschaftsjahr					Stand am 31.12. des Wirtschaftsjahres (Σ Spalten 2 bis 7)
		Vermögenszugänge	Vermögensabgänge ²⁾	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abschreibungen	
1	2	3	4	EUR 5 ³⁾	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände							
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)							
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.3. Infrastrukturvermögen							
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken							
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler							
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge							
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung							
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau							
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)							
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen							
3.3. Ausleihungen							
3.4. Wertpapiere							
insgesamt							

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

³⁾ In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3).

Anlage 15
(zu § 11 Satz 3 Nummer 2)

Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. desWirt- schafts- jahres ¹⁾	zum 31.12. des Wirt- schafts- jahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
1	2	3	EUR			7
1. Anleihen						
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
2.1 Bund						
2.2 Land						
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						
davon Kernhaushalt						
2.4 Zweckverbände und dergleichen						
2.5 Kreditinstitute						
2.6 sonstige Bereiche						
3. Kassenkredite						
4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
Gesamtschulden						

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

Anlage 16

(zu § 13 i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am [Datum des Beschlusses] den Jahresabschluss des [Name des Eigenbetriebs] für das Jahr [Wirtschaftsjahr, für das der Beschluss gilt] mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	
1.2	Summe Aufwendungen	
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹	
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung	
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)²	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	
3.	Bilanzsumme	

¹ Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Artikel 3

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2020 (GBl. S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Abzinsung des Erfüllungsbetrages kann verzichtet werden.“

2. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Für die anderen Sondervermögen und Treuhandvermögen“ durch die Wörter „Für Sondervermögen und

Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs nicht angewendet werden,“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Krankenhausrechnungsverordnung

Die Krankenhausrechnungsverordnung vom 2. September 1988 (GBl. S. 323), die durch Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GBl. S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Eigenbetriebe“ die Wörter „, selbstständige Kommunalanstalten, gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Vermögensplan“ durch die Wörter „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Gesamtplan des Haushaltsplans“ werden durch das Wort „Gesamthaushalt“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „4“ wird durch die Angabe „1 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Vermögensplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und des Investitionsprogramms“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „Vermögensplans“ wird durch das Wort „Liquiditätsplans“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „39 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „54“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufbewahrung von Büchern, Inventaren und Belegen auf Bild- oder Datenträgern gilt § 39 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) außer Kraft.

Stuttgart, den 1. Oktober 2020

Strobl